

+ lfsTicker + + +

### Rauchmeldesysteme in den Gästehäusern 1- 4

An der Landesfinanzschule Bayern befinden sich in den Gästehäusern 1 und 2 sowie 3 und 4 drei unterschiedliche Rauchmeldesysteme in den Bereichen um und in den Apartments. **Systemunabhängig gilt jedoch zwingend für alle Alarmierungen:**



Handelt es sich **erkennbar/offensichtlich** um ein **Brandereignis**, ist bei allen Rauchmeldealarmen durch das **Betätigen des nächstgelegenen Druckknopfmelders unverzüglich Feueralarm** auszulösen!

Die **Rettungsleitstelle** wird dadurch direkt alarmiert und

1. gleichzeitig im jeweiligen Gästehaus durch **Signalton** und
2. automatische Sprachalarmierung die notwendige **Räumung des Gebäudes** veranlasst.

#### Typ A: Funkvernetzte Rauchmelder Gästehäuser 1 und 2

in den Fluchtwegen, Teeküchen und Gemeinschaftsräumen



Die funkvernetzten Rauchmelder im Bereich der **Fluchtwege, Teeküchen und Gemeinschaftsräume ergänzen** die bestehenden Brandschutzvorkehrungen. Diese Rauchmelder sind aus Sicherheitsgründen **stockwerksweise** miteinander vernetzt!

Dies bedeutet, dass ein aktivierter Rauchmelder sofort **allen weiteren vernetzten Rauchmeldern** des betroffenen **Stockwerkes** automatisch den Befehl zum Senden eines Alarmsignales gibt.



#### Ziel Typ A: Sofortige und vollständige Stockwerkseвакуierung.

#### Verhalten im Alarmierungsfall durch funkvernetzte Rauchmelder (Typ A):

1. **Das gesamte Stockwerk** ist im Alarmierungsfall **sofort zu räumen**. Der Pfortendienst erhält zeitgleich eine automatische Alarmnachricht per Telefon.
2. Im **Brandfall** unbedingt den **nächstgelegenen Druckknopfmelder** betätigen!
3. Haben Sie **Erkenntnisse bzw. die Vermutung**, dass es sich um einen **Fehlalarm** handeln könnte, ist dies unverzüglich der Pforte (NSt.: 1000) mitzuteilen.
4. Die vernetzten Rauchmelder dürfen **nicht** demontiert werden!  
Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten in Rechnung gestellt.
5. Den Weisungen des Pfortenpersonals bzw. der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

+ lfsTicker + + +



### **Demontageverbot**

Bei den an der Landesfinanzschule Bayern und in allen angemieteten Objekten - einschließlich der an den ausgelagerten Orten - befindlichen Rauchmeldern (mit oder ohne Aufschaltung auf eine Brandmeldeanlage) kann es sich um Unfallverhütungs- und Nothilfemittel im Sinne des § 145 StGB handeln!

**Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass**

- jeder eigenmächtige Eingriff (Versuche ein Signal abzuschalten, die Demontage, Beschädigung oder Zerstörung etc.) eine absichtliche oder wissentliche Beseitigung, Veränderung oder Unbrauchbarmachung von Unfallverhütungs- und Nothilfemittel im Sinne des § 145 (2) StGB und/oder Sachbeschädigung im Sinne des § 303 StGB darstellt.
- jegliches Eingreifen in Rauchmeldesysteme ausnahmslos und ausschließlich dem autorisierten Personal der Landesfinanzschule Bayern oder ihrer Vermieter vorbehalten ist!

### **Direktaufschaltung**

Bei Ereignissen, die Alarmierungssignale auslösen oder auslösen können, müssen Sie immer davon ausgehen (Ausnahme Rauchmelder Typ A und B) und dies insbesondere auch an allen Auslagerungsorten, dass eine sofortige Alarmierung von externen Rettungskräften die Folge sein kann (bei Direktaufschaltung)! In diesem Zusammenhang wird auf § 145 (1) StGB hingewiesen!